

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 05.10.2009 eingegangen: 05.10.2009	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	4. Plenarsitzung Gemeinderat 17.11.2009 164 29 öffentlich Dez. 4
Wasserpreiserhöhung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zum 01.01.2008		

a) Warum haben die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, ein 100-%iges Tochterunternehmen der Stadt Karlsruhe, den Wasserpreis zum 01.01.2008 erhöht, obwohl dem keinerlei Kostensteigerungen entgegen standen?

Ein Vergleich mit dem Vorjahr greift hier zu kurz. Die Maßnahme war auch nach 3-jähriger Preiskonstanz aufgrund struktureller Kostensteigerungen notwendig geworden. Dies waren im Wesentlichen:

- Die Umsetzung höherer Qualitätsmaßstäbe infolge der neuen Trinkwasserverordnung vom 01.01.2004. Darunter fallen die Neuausweisung von Schutzgebieten und die dadurch verursachten Pegelbohrungen sowie die Schaffung von Dauerbeobachtungsflächen für das Wasserwerk Rheinwald.
- In diesem Zeitraum wurden weitere erhebliche Investitionen in die Wassernetze getätigt.
- Dabei geht der Wasserabsatz in Karlsruhe jedoch langsam aber stetig zurück. Bei einem im Wesentlichen auf Fixkosten basierenden Kostensystem führt dies zwangsläufig zu steigenden spezifischen Kosten.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Karlsruhe hat deswegen dieser moderaten Preismaßnahme einstimmig zugestimmt.

b) Besteht ein Zusammenhang zwischen der Gewinnsteigerung von 1,4 Mio. EUR (127 %) und den Kosten für die Kombi-Lösung, die in der KASIG GmbH nicht abgebildet werden?

Nein.

- c) **Die Stadtwerke Karlsruhe nehmen sich das Recht zur Preisanpassung in Anspruch (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser), schließen aber in diesem Zusammenhang die Verpflichtung aus**
- d) **§ 24 Abs. 3 einem Kunden gegenüber aus. Warum?**

Der Wasserversorger kann wählen, ob er die Preisanpassungen durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 2 AVBWasserV durchführt, oder ob er eine eigene hiervon abweichende Preisänderungsklausel in seinen Verträgen verwendet. Nur wenn er sich für die zweite Alternative entscheidet, ist diese Änderungsklausel so auszugestalten, dass sie den Anforderungen des § 24 Abs. 3 AVBWasserV entspricht. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH hat jedoch keine Preisänderungsklausel in ihre Verträge aufgenommen. Damit ist die Vorschrift des § 24 Abs. 3 AVBWasserV hier nicht anwendbar.

- e) **Warum werden die Berechnungsfaktoren, wie in der AVBWasserV in § 24 Abs. 3 gefordert, auf den Rechnungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH nicht ausgewiesen?**

Zunächst fordert dieser Paragraph keinen Ausweis der Berechnungsfaktoren auf der Rechnung, sondern nur im Vertragstext selbst.

Wie oben erläutert, verwendet die Stadtwerke Karlsruhe GmbH jedoch keine Preisänderungsklausel, eine solche Vertragspassage ist damit hinfällig.

- f) **Wie ist vor dem Hintergrund der immensen Gewinnsteigerung die Aussage des Pressesprechers der Stadtwerke Karlsruhe in ka-news vom 15.4.2008 zu bewerten, bei der es um die Privatisierung kommunaler Unternehmen ging?**

Im Gesamtkontext des Presseartikels ist der dargestellte Auszug so zu verstehen, dass bei einer Privatisierung der Wasserwirtschaft der Renditeaspekt gegenüber der Qualität der Versorgung eine dominante Rolle einnehmen und damit hohe Renditeerwartungen der privatwirtschaftlichen Anleger zum Tragen kommen könnten. Dies ist bei den Stadtwerken als kommunalorientiertem Unternehmen nicht der Fall.